

Gegen Empfangsbekanntnis

3M Deutschland GmbH
Espeplatz
82229 Seefeld

Fachbereich Umweltschutz

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00
Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbaren

Ansprechpartner Frau Clement
Zimmer-Nr. OG 227
Durchwahl 08151 148-77370
Telefax 08151 148-11370
karin.clement@LRA-starnberg.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
Antrag vom 02.10.2019, ergänzt am 10.06.2021

Bitte in der Antwort angeben
503.1 – 18V-ChS

Starnberg 30.05.2022

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Einführung von ■ weiteren Verfahren
zur Herstellung von Zwischenprodukten sowie bei einzelnen bereits genehmigten Verfahren die
Anhebung der Chargenanzahl und / oder die Änderung der Chargengröße am Standort Seefeld auf
dem Grundstück Fl.Nr. 727, Gemarkung Oberalting-Seefeld**

Anlagen

Planunterlagen gemäß der Ziffer 2 dieses Bescheides mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Starnberg vom 30.05.2022
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Änderungsgenehmigung

Die Fa. 3M Deutschland GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Genehmigung für die Einführung von ■ weiteren Verfahren zur Herstellung von Zwischenprodukten sowie bei einzelnen bereits genehmigten Verfahren die Änderung der Chargenanzahl und/oder die Änderung der Chargengröße, am Standort Seefeld auf dem Grundstück Fl.Nr. 727, Gemarkung Oberalting Seefeld, Espe-Platz in 82229 Seefeld.

Die Änderungsgenehmigung umfasst die Einführung der Verfahren ■ nach Anlage 2.1 der Antragsunterlagen, die Änderung der Chargenanzahl bei den Verfahren ■ sowie die Änderung der Chargengröße bei den Verfahren ■ gemäß Anlage 6.2 der Antragsunterlagen.

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

2. Planunterlagen

Dieser Änderungsgenehmigung liegen die nachfolgend genannten Antragsunterlagen samt Anlagen 1.4 bis 6.3 zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

- Antragsformular auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 02.10.2019, korrigiert am 10.06.2021
- Änderungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 02.10.2019 mit Anpassung vom 10.06.2021
- Anlage 1.4 Lageplan 3M Deutschland GmbH (Übersichtslageplan Werksgelände), Stand 15.06.2021
- Anlagen 1.5 – Anlage 1.7 Grundrisspläne Lagergebäude 24, 27 und 29
- Anlage 2.1 Übersicht Produkte Chargenanzahl
- Anlage 2.2 Übersicht Einsatzstoffe Verfahren [REDACTED] Stand 09.12.2020
- Anlage 2.3 Übersicht Abfälle, Stand 09.12.2020
- Anlage 2.4 Übersicht Abwasser
- Anlage 2.5 Übersicht Lagermengen
- Anlagen 3.1.1 bis 3.1.10 Belegungspläne Gebäude 20, 21, 22 und 23
- Anlage 3.4 Prozessabluft Gebäude 20 - 23
- Anlage 3.5 Lageplan Tanklager
- Anlagen 4.1 bis 4.25 R&I-Fließbilder für [REDACTED]
[REDACTED]
- Anlage 5.1 Maschinen-Apparate-Pumpen-Liste
- Anlage 6.1 Verfahrensbeschreibungen für Verfahren [REDACTED] incl. Verfahrensfliessbilder
- Anlage 6.2 Änderung im Chargendurchsatz genehmigter Verfahren
- Anlage 6.3 Übersicht Änderungen Einsatzstoffe genehmigter Verfahren

3. Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1. Die Anlagenbetreiberin hat den Bediensteten der zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und zu der gesamten Anlage zu gewähren sowie Einsicht in die für die Überwachung erforderlichen Betriebsunterlagen zu gestatten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).
- 3.1.2. Die Durchführung von [REDACTED] weiteren Verfahren, die zur Herstellung von chemischen Zwischenprodukten dienen, sowie die Änderung der Chargenanzahl und der Chargengröße bei einzelnen bereits genehmigten Verfahren haben antragsgemäß und gemäß den Nebenbestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu erfolgen.

- 3.1.3. Aufgrund des flexiblen Stoffeinsatzes sind vom Betreiber regelmäßig die Änderungen bezüglich der Klassifizierung der Stoffe nach der TA Luft, insbesondere für Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I und Nr. 5.2.7, zu verfolgen und ggf. anzupassen.
- 3.1.4. Für nachfolgend genannte Punkte sind Betriebsaufzeichnungen zu führen:
- sämtliche Funktionsprüfungen, Wartungs-, Reparatur- und Montagearbeiten,
 - durchgeführte Belehrungen und Schulungen der Mitarbeiter,
 - Art und Menge, der pro Kalenderjahr in der Anlage hergestellten Stoffe,
 - Art und Menge der gelagerten Stoffe,
 - Art und Menge der pro Kalenderjahr anfallenden Abfälle sowie deren Entsorgung,
 - ausgelöste Alarmierungen sowie sonstige besondere Vorkommnisse und
 - die ermittelten Reingaswerte der Abluftreinigungsanlage.
- 3.1.5. Wartungspläne, Herstellvorschriften, Betriebsanweisungen, Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 3.1.6. Diese Betriebsaufzeichnungen gemäß den Ziffern 3.1.4 und 3.1.5 sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Starnberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen sind anlagenbezogen und gelten daher auch für jeden Rechtsnachfolger.
- Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, die Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hat, ist dem Landratsamt Starnberg (Fachbereich Umweltschutz) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
Der Anzeige sind Unterlagen, wie Zeichnungen, Erläuterungen, Technische Daten etc. beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung genehmigungsbedürftig im Sinne des § 16 BImSchG ist.
- Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erheblich sein können ("wesentliche Änderung" gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
- Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3.2 Anforderungen an die Anlage und an den Betrieb

- 3.2.1. Die in den Produktionsprozessen der Verfahren ██████████ entstehenden Abgase sind der Abluftreinigungsanlage zuzuführen. Wird die Vorbehandlung der Abgase in den Arbeitsanweisungen vorgeschrieben, so hat diese in den dezentralen Einrichtungen, wie z.B.

Wäschern oder Vernichtungspumpen, vor Einleitung der Abgase in die Sammelleitung zur Abluftreinigungsanlage zu erfolgen.

- 3.2.2. Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.
- 3.2.3. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass emissionsrelevante Verfahrensschritte nur bei Betrieb der unter 3.2.1 genannten Abluftreinigungsanlage erfolgen können.
- 3.2.4. Bei Ausfall der zentralen Abluftreinigungsanlage müssen alle Prozesse, bei denen lösemittelhaltige Emissionen entstehen, sofort unterbrochen werden. Es dürfen keine neuen emissionsrelevanten Verfahren begonnen werden.

3.3 Emissionsbegrenzungen

- 3.3.1. Nach Nr. 5.2.5 der TA Luft dürfen organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, die Massenkonzentration von 50 mg/m³ - angegeben als Gesamt-C - insgesamt nicht überschreiten.

Bis zur Vorlage einer Emissionsbetrachtung für die neuen Verfahren ist im gereinigten Abgas eine Emissionskonzentration für org. Stoffe nach Nr. 5.2.5. TA Luft von 20 mg/m³ - angegeben als Gesamt-C – anzustreben. Aufgrund der kontinuierlichen Messungen der Gesamt-C-Konzentration dürfen gemäß Nr. 2.7 a) bb) der TA Luft sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration (40 mg/m³) nicht überschreiten.

Sollte die Emissionsbetrachtung ergeben, dass die Emissionsgrenzwerte für Stoffe nach Nr. 5.2.7.1 nicht überschritten werden, ist für organ. Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft der Emissionsgrenzwert von 50 mg/m³ einzuhalten.

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I (Stoffe nach Anhang 3 zur TA Luft) oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

- Klasse I



die Massenkonzentration von 20 mg/m³

- Klasse II

die Massenkonzentration von 0,10 g/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen darf zusätzlich zu den o.g. Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Massenkonzentration der Klasse II nicht überschritten werden.

3.3.2. **Karzinogene Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft** dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderungen insgesamt folgende Emissionsmassenkonzentrationen im Abgas der Abluftreinigungsanlage nicht überschreiten:

- Klasse I



die Massenkonzentration von 0,05 mg/m³

- Klasse II

die Massenkonzentration von 0,5 mg/m³



- Klasse III



die Massenkonzentration von 1 mg/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen darf unbeschadet der o.g. Emissionsbegrenzungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionsgrenzwerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionsgrenzwerte der Klasse III nicht überschritten werden. Die Einstufung der Stoffe hat grundsätzlich nach den Vorgaben der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft zu erfolgen.

Soweit keimzellmutagene Stoffe oder entsprechend eingestufte Gemische nach Nr. 5.2.7.1.2 der TA Luft nicht von den Anforderungen für karzinogen Stoffe erfasst sind, dürfen die Emissionen keimzellmutagener Stoffe im Abgas der Anlage die Massenkonzentration von 0,05 mg/m³ nicht überschreiten.

Soweit reproduktionstoxische Stoffe oder entsprechend eingestufte Gemische nach Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft nicht von den Anforderungen für karzinogene oder keimzellmutagenen Stoffe erfasst sind, dürfen die Emissionen reproduktionstoxischer Stoffe   im Abgas der Anlage die Emissionsmassenkonzentration von 1 mg/m³ nicht überschreiten.

3.3.3. Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen nach Nr. 5.2.1 der TA Luft dürfen die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

3.3.4. Staubförmige anorganische Emissionen nach Nr. 5.2.2 der TA Luft dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Emissionsmassenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

- Klasse I 0,05 mg/m³

- Klasse II 0,5 mg/m³

- Klasse III 1 mg/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet der o.g. Emissionsbegrenzungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionsgrenzwerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionsgrenzwerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Nicht namentlich genannte staubförmige anorganischen Stoffe mit begründetem Verdacht auf karzinogenes, keimzellmutagenes oder reproduktionstoxisches Potential sind der Klasse III zuzuordnen. Die Einstufung der Stoffe hat grundsätzlich nach den Vorgaben der Nr. 5.2.2 der TA Luft zu erfolgen.

- 3.3.5. Die Konzentrationswerte sind auf trockenes Abgas im Normzustand zu beziehen (273,15 K; 101,3 kPa).

3.4 Wiederkehrende Messungen

- 3.4.1. Bei Durchführung der wiederkehrenden Messungen sind die Luftmengen, die zur Verdünnung oder Kühlung zugeführt werden, zu bestimmen. Diese Luftmengen müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt bleiben.

Von Staubmessungen kann im Rahmen der Wiederholungsmessungen abgesehen werden, wenn am Tag der Messung keine staubenden Prozesse durchgeführt werden.

- 3.4.2. Die nächste wiederkehrende Messung ist im Mai 2022 und in der Folge alle 3 Jahre jeweils im April durchführen zu lassen.

- 3.4.3. Die Messplanung, die Auswahl der Messverfahren und die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben nach den Nrn. 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 der TA Luft 2021 zu erfolgen.

Es sollen mindestens 6 Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die jeweils zu den höchsten Emissionen führen können.

Hinweis:

Nachdem verschiedene in der TA Luft 2002 aufgeführte Richtlinien zurückgezogen wurden, ist die TA Luft 2021 bei der im Mai 2022 anstehenden Messung zu beachten.

- 3.4.4. Die festgelegten Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Nummern 3.3.1 bis 3.3.4 genannten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Hinweis:

Die Auflagen dieses Bescheides sind dem Messinstitut rechtzeitig vor Durchführung der nächsten Messung bekanntzugeben.

- 3.4.5. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zurzeit unter:

Fehler! Linkreferenz ungültig.

- 3.4.6. Die Messberichte sind dem Landratsamt Starnberg - Fachbereich Umweltschutz – unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

3.5 Lärmschutz

Im Falle von berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden hat die Beurteilung der Schallimmissionen auf der Grundlage einer Messung beim betroffenen Beschwerdeführer entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

3.6 Abfallwirtschaft

- 3.6.1. Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, ggf. in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung, vermischt entsorgt werden.
- 3.6.2. Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer ordnungsgemäßen und schadlosen internen oder externen Verwertung (Wiederverwendung, Recycling oder energetischen Verwertung) zuzuführen.
- 3.6.3. Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks sowie des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 3.6.4. Der Gebrauch von Einweggebinden ist durch die Verwendung von Mehrfachbehältern zu minimieren.
- 3.6.5. Das Be- oder Entladen von Behältern und Fahrzeugen darf nur auf befestigten und wasserundurchlässigen Flächen erfolgen.

Hinweis:

Diese Auflage bezieht sich auf Abfälle, die im Bereich der Chemischen Synthese anfallen bzw. auf Flächen, auf denen Abfälle / Abfallbehälter aus der Chemischen Synthese umgeladen werden. Soweit andere Maßnahmen zum Schutz von Wasser und Boden zum Einsatz kommen, wie z.B. an der Befüllstation des Tanklagers, besteht aus heutiger Sicht Einverständnis mit der Vorgehensweise.

3.7 Energieeffizienz

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

3.8 Anlagensicherheit

- 3.8.1. Bis zur Inbetriebnahme der neuen Verfahren sowie der neuen Anlagenteile ist das Explosionsschutzdokument zu aktualisieren bzw. fortzuschreiben.
- 3.8.2. Der Sicherheitsbericht und das Konzept zur Verhinderung von Störfällen sind in Bezug auf die geplanten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Hierbei sind die Änderungen der neugefassten Störfall-Verordnung aus dem Jahr 2017 zu berücksichtigen.
- 3.8.3. Die beabsichtigten Chargenänderungen sind in den vorhandenen Herstellvorschriften entsprechend einzuarbeiten.
Die abgeänderten Verfahren dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn eine aktualisierte Herstellvorschrift vorliegt.
Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass das jeweils zuständige Bedienungspersonal vor erstmaliger Durchführung des geänderten Chargendurchsatzes über die neuen Parameter ausreichend informiert wird. Dies ist zu dokumentieren.
- 3.8.4. Die für die Anlagensicherheit bereits in der Betriebseinheit „Chemische Synthese“ festgelegten und getroffenen Maßnahmen sind weiterhin einzuhalten, soweit sie von den festgelegten Maßnahmen im Sicherheitskonzept des neuen Produktes bzw. Verfahrens nicht abweichen.
- 3.8.5. Die neuen Verfahren dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn eine Herstellvorschrift vorliegt. In der Herstellvorschrift sind die sicherheitsrelevanten Informationen zum Stoff (z.B. Sicherheitsdatenblätter) als auch Reaktionspotential (z.B. Erkenntnisse aus Laborversuchen, Übergabeprotokoll mit Sicherheitsbetrachtung) zusammenzutragen und zu dokumentieren. Die sicherheitsrelevanten Maßnahmen (z.B. Inertisieren, Vorlegen von

Phlegmatisierungsmittel bzw. ausreichendem Lösemittel) sind klar und deutlich herauszustellen.

Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass das jeweils zuständige Personal vor erstmaliger Durchführung des neuen Verfahrens ausreichend informiert und geschult wird. Dies ist zu dokumentieren.

- 3.8.6. Die Aufgaben der sicherheitstechnisch relevanten PLT-Einrichtungen sind in der PLT-Dokumentation bzw. Herstellvorschrift eindeutig festzulegen sowie erstmalig und wiederkehrend zu prüfen. Dies ist zu dokumentieren.

3.9 Auflagenvorbehalt

Der Erlass nachträglicher Anordnungen bleibt vorbehalten, insbesondere wenn diese aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der darauf erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich werden oder wenn nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

3.10 Arbeitsschutz- und sicherheitstechnische Hinweise

- Vor erstmaliger Inbetriebnahme der neuen chemischen Verfahren ist die Gefährdungsbeurteilung einschließlich des Explosionsschutzdokumentes zu aktualisieren und fortzuschreiben (§§ 5, 6 ArbSchG i. V. m. § 6 GefStoffV und § 3 BetrSichV).
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder einer zur Prüfung befähigten Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).

Vor Inbetriebnahme der neuen chemischen Verfahren ist daher die Explosionssicherheit betroffener Anlagenbereiche festzustellen.

4. Zwangsgeldandrohung

Falls die Firma 3M Deutschland GmbH die vorstehenden Pflichten unter den Ziffern 3.1.2, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.3.4, 3.4.2, 3.4.5, 3.4.6, 3.8.1, 3.8.2, 3.8.3, 3.8.5 sowie 3.8.6 nicht erfüllt, werden folgende Zwangsgelder zur Zahlung fällig:

- 4.1 jeweils 5.000,- € bei Zuwiderhandlung gegen die Ziff. 3.1.2, 3.1.3

4.2 jeweils 2.000,- € bei Zuwiderhandlung gegen die Ziff. 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.4

4.3 jeweils 1.000,- € bei Zuwiderhandlung gegen die Ziff. 3.4.2, 3.4.5, 3.4.6, 3.8.1, 3.8.2, 3.8.3, 3.8.5 und 3.8.6 .

5. **Kostenentscheidung**

Die Firma 3M Deutschland GmbH hat als Antragstellerin die Kosten des Änderungs-genehmigungsverfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Die Auslagen betragen [REDACTED] für die fachtechnische Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes (GAA).

Der Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] ist bis zur genannten Fälligkeit (siehe Kostenrechnung) zu überweisen.

Gründe:

I.

Die Fa. 3M Deutschland GmbH produziert am Standort Seefeld u.a. Dentalprodukte für die Zahnmedizin, Zahntechnik und Kieferorthopädie. Im Betriebsbereich „Chemische Synthese“ werden Vorprodukte zu diesen Dentalprodukten hergestellt. Die Produktion der verschiedenen Stoffe erfolgt bis jetzt nach Herstellvorschriften, die von der Fa. 3M entwickelt wurden. Die Produktionsmengen pro Jahr liegen in der Größenordnung von wenigen Kilogramm bis zu 300 Tonnen, die Chargenanzahl bewegt sind in einem Rahmen von 1 Charge bis zu 180 Chargen pro Jahr mit Chargengrößen von einigen Kilogramm bis zu mehreren Tonnen. Es finden keine kontinuierlichen Prozesse statt.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden der Firma 3M Deutschland GmbH die Genehmigungen zur Durchführung von insgesamt [REDACTED] – teilweise mehrstufigen – Produktionsverfahren erteilt.

Die Firma 3M Deutschland GmbH hat mit Antrag vom 02.10.2019, zuletzt ergänzt am 10.06.2021, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Durchführung weiterer ■ Verfahren sowie die Änderung der Chargenanzahl und Chargengröße bei bereits genehmigten Verfahren beantragt.

Der Antrag umfasst folgende Änderungen:

- Durchführung der folgenden ■ neuen Verfahren:

Verfahrens-Nr.	Bezeichnung
162	
163	
164	
165	
166	
167	
168	
169	
170	
171	
172	
173	
174	
175	
176	
177	
178	
179	

Der Anlage 2.1 der Antragsunterlagen sind die geplanten Chargen pro Jahr und die Chargengrößen zu entnehmen. In Anlage 2.2 sind die Einsatzstoffe für die o.a. Verfahren aufgelistet. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, können die neuen Verfahren in den vorhandenen Reaktionsbehältern hergestellt werden. Je nach Chargengröße erfolgt die Produktion dabei in unterschiedlichen Reaktoren, die in Bezug auf die Sicherheitstechnik aber identisch ausgestattet sind.

Nach Aussage der Firma 3M Deutschland GmbH kommt es auch nach Einführung der neuen Verfahren zu keiner Erhöhung der genehmigten Gesamtlagermenge, da es sich bei dieser Lagermenge um eine rein theoretische Größe handelt, die aufgrund der Chargenbetriebsweise in der Praxis nicht erreicht wird.

- Änderung der Chargenanzahl und/oder Chargengröße für folgende bereits genehmigte Verfahren (Anlage 6.2):

Verfahrens-Nr.	Bezeichnung	Änderung der Chargenanzahl	Änderung der Chargengröße
		X	
		X	
		X	
		X	
		X	
		X	X
		X	X
		X	X
		X	X
		X	X
		X	
		X	
		X	X
		X	X
		X	

Mit der beantragten Änderung der jährlichen Chargendurchsätze und/oder der Chargengröße wird auf die geänderte Nachfrage nach diesen Stoffen reagiert.

Wie dem Schreiben zum Genehmigungsantrag vom 02.10.2019 zu entnehmen ist, kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass die beantragten Änderungen keine Auswirkungen auf den angemessenen Sicherheitsabstand haben und keine relevante Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit keine störfallrelevante Änderung nach § 16a BImSchG vorliegt.

Die prozesstechnischen Anlagen der Chemischen Synthese umfassen ■ heiz- oder kühlbare Reaktoren, ■ Destillationsanlagen, ■ Rührbehälter (Scheidkessel), ■ Vorlagebehälter, ■ fahrbare Vorlagen sowie mehrere Extraktions- und Trocknungsanlagen. Bei den Reaktoren handelt es sich überwiegend um Mehrzweck- oder Mehrproduktanlagen. An der Art und Anzahl der vorhandenen Reaktoren, an den Gesamtlagermengen in den vorhandenen Lagern und an der Abluftreinigungsanlage ändert sich nichts.

Zur Bewertung der Aspekte Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft und Anlagensicherheit wurde die TÜV SÜD Industrie Service GmbH durch die Anlagenbetreiberin mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Das überarbeitete Gutachten vom 14.06.2021 (Berichtnummer F19/154-IMG) wurde dem Landratsamt am 16.06.2021 vorgelegt.

Das Landratsamt Starnberg beteiligte folgende vom Vorhaben berührte Fachstellen:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Starnberg
- Technischer Umweltschutz im Landratsamt Starnberg
- Brandschutzdienststelle im Landratsamt Starnberg
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt München

Die beteiligten Fachstellen stimmen der Änderungsgenehmigung unter Beachtung der unter Ziffer 3 genannten Nebenbestimmungen zu.

II.

1. Das Landratsamt Starnberg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).
2. Die Firma 3M Deutschland GmbH unterliegt als Gesamtanlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang der immissionschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die beantragte Durchführung der neuen Verfahren und der Änderung der Chargengröße und Chargenanzahl bei bereits genehmigten Verfahren stellen eine wesentliche Änderungen des Betriebsbereichs der Chemischen Synthese dar und bedarf infolgedessen einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).

Die Firma 3M Deutschland GmbH hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen. Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sichergestellt, dass der von der Produktionsänderung verursachte Geräuschimmissionsbeitrag, in Summe mit dem Gesamtbetrieb, an allen Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwerte sowie die im maßgeblichen Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente einhält. Somit sind hinsichtlich des Lärms nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen. Auch bei anderen Emissionen nach § 3 BImSchG sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen anzunehmen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte deshalb abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes, ein (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG).

3. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) musste nicht durchgeführt werden, da mit dem vorliegenden Vorhaben keine relevanten Vorhabens bedingten Immissionen (z.B. Luftschadstoffimmissionen, Lärmimmissionen) als Wirkfaktor vorliegen und es durch das Änderungsvorhaben nicht zu einer Gefahrenerhöhung kommt. Durch das Vorhaben hervorgerufene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die im Untersuchungsraum gelegenen Schutzgüter sind somit nicht zu erwarten. (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV-, §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVP) und Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVP).
4. Entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die Fa. 3M Deutschland GmbH hat am 16.04.2015 die TÜV SÜD Industrie Service GmbH beauftragt, ein Gutachten zur Feststellung des Ausnahmetatbestandes für das Entfallen der AZB-Pflicht nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG in Bezug auf VAWS-Anlagen zu erstellen. Der Gutachter kommt in seinem Bericht vom 20.05.2015 zu dem Ergebnis, dass durch die bestehenden Sicherungsvorrichtungen die Möglichkeit eines Eintrags in Boden und Grundwasser aufgrund der tatsächlichen Umstände vernünftigerweise ausgeschlossen ist. Der Nachweis vom Ausschluss eines Eintrags i. S. d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG sei aus fachtechnischer Sicht gegeben, ein Ausgangszustandsbericht somit nicht erforderlich.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft vom 05.12.2019 ergab, dass keine signifikanten Änderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorhanden sind, da mit dem vorliegenden Antrag keine Änderung der Anlagenbeschaffenheit erfolgt. Nachdem die bestehenden Anlagen nach dem „Worst-Case-Verfahren“ errichtet wurden, sind derzeit keine Eingriffe in die Anlage oder deren Schutzsystem notwendig. Aus wasserrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag und Vorhaben.

Nachdem sich das Gutachten vom 20.05.2015 auf die nun nicht mehr gültige VAWS stützt, ist für einen kommenden immissionsschutzrechtlichen Antrag ein neues Gutachten zur Feststellung des Ausnahmetatbestandes für das Entfallen der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) notwendig.

5. Die Genehmigung ist vorliegend zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Gemäß § 5 BImSchG ist die genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Ziffer 3 nach pflichtgemäßer Ermessensausübung festgelegten Nebenbestimmungen die o. g. Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorgaben der unter I. genannten beteiligten Fachstellen und stützen sich auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen und auch verhältnismäßig.

6. Die Androhung der Zwangsgelder unter Ziffer 4 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Hiernach können Verwaltungsakte, mit denen die Vornahme einer sonstigen Handlung gefordert wird, vollstreckt werden, wenn dem Pflichtigen die Vollstreckung durch Anwendung eines bestimmten Zwangsmittels angedroht worden ist. Das Zwangsgeld stellt das mildeste Zwangsmittel dar. Die Zwangsgelder sind in der festgesetzten Höhe angemessen und werden ohne weiteres zur Zahlung fällig, wenn die Fa. 3M Deutschland GmbH den unter Ziffern 3.1.2, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.3.4, 3.4.2, 3.4.5, 3.4.6, 3.8.1, 3.8.2, 3.8.3, 3.8.5 sowie 3.8.6 dieses Bescheides aufgeführten Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
7. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.2, 1.3.1, 1.3.2 und 1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die

Auslagen für die Zustellungsaufträge sind nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG zu erheben. Die Auslagen für die fachtechnische Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) ist nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

•) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrecht abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Prams
Oberregierungsrätin